

Zuchtprogramm für die Rasse des Freibergers des Landesverbandes Thüringer Pferdezüchter e.V.

1.	Angaben zum Ursprungszuchtbuch	3
2.	Geographisches Gebiet	3
3.	Umfang der Zuchtpopulation im Verband.....	3
4.	Zuchtziel, einschließlich der Rassemerkmale.....	3
5.	Eigenschaften und Hauptmerkmale	3
6.	Selektionsmerkmale.....	5
7.	Zuchtmethode.....	6
8.	Unterteilung des Zuchtbuches	6
9.	Eintragungsbestimmungen in das Zuchtbuch.....	6
	(9.1) Zuchtbuch für Hengste	6
	(9.1.1) Hengstbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)	6
	(9.1.2) Hengstbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches).....	7
	(9.1.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches)	8
	(9.1.4) Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches).....	8
	(9.2) Zuchtbuch für Stuten	8
	(9.2.1) Stutbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)	8
	(9.2.2) Stutbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)	8
	(9.2.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches)	9
	(9.2.4) Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches).....	9
10.	Tierzuchtbescheinigungen.....	9
	(10.1) Tierzuchtbescheinigung als Abstammungsnachweis.....	9
	(10.1.1) Ausstellung eines Abstammungsnachweises.....	9
	(10.1.2) Mindestangaben im Abstammungsnachweis	9
	(10.2) Tierzuchtbescheinigung als Geburtsbescheinigung.....	10
	(10.2.1) Ausstellung einer Geburtsbescheinigung.....	10
	(10.2.2) Mindestangaben in der Geburtsbescheinigung	10
	(10.3) Tierzuchtbescheinigung für Zuchtmaterial	11
11.	Selektionsveranstaltungen	11
	(11.1) Körung	11
	(11.2) Stutbucheintragung	11
	(11.3) Leistungsprüfungen.....	11
	(11.3.1) Hengstleistungsprüfungen	11
	(11.3.1.1) Stations- und Feldprüfung	12
	(11.3.1.2) Turniersportprüfung.....	12
	(11.3.1.3) Voraussetzung für die Eintragung in das Hengstbuch I	12
	(11.3.2) Zuchtstutenprüfungen	13
	(11.3.2.1) Stations- und Feldprüfung	13

(11.3.2.2) Feldtest gem. den aktuellen Vorgaben des Ursprungszuchtbuches (Exterieur/Fahren/Reiten)	13
(11.3.2.3) Turniersportprüfung	13
(11.3.2.4) Voraussetzung für die Eintragung in das Stutbuch I	13
12. Identitätssicherung/Abstammungssicherung	13
13. Einsatz von Reproduktionstechniken	14
(13.1) Künstliche Besamung	14
(13.2) Embryotransfer	14
(13.3) Klonen	14
14. Berücksichtigung gesundheitlicher Merkmale sowie genetischer Variationen bzw. Besonderheiten	14
15. Zuchtwertschätzung	15
16. Beauftragte Stellen	15
17. Weitere Bestimmungen	15
(17.1) Vergabe einer Lebensnummer (Internationale Lebensnummer Pferd - Unique Equine Lifenumber - UELN)	15
(17.2) Vergabe eines Namens bei der Eintragung in das Zuchtbuch	15
(17.3) Transponder	16
(17.4) Sonstige Bestimmungen	16
(17.5) Suffixregelung für Kaltblüter und Schweres Warmblut	16

Zuchtprogramm für die Rasse des Freibergers des Landesverbandes Thüringer Pferdezüchter e.V.

1. Angaben zum Ursprungszuchtbuch

Der Schweizerische Freibergierzuchtverband, Les Longs Prés, CH-1580 Avenches, Schweiz ist die Organisation, die im Sinne der Vorgaben der EU das Zuchtbuch über den Ursprung der Rasse Freiburger führt. Der Verband führt ein Filialzuchtbuch und hält die durch die Ursprungszuchtorganisation auf www.fm-ch.ch/de aufgestellten Grundsätze ein.

2. Geographisches Gebiet

Das geographische Gebiet, in dem der Landesverband Thüringer Pferdezüchter e.V. das Zuchtprogramm durchführt, umfasst: den Freistaat Thüringen.

3. Umfang der Zuchtpopulation im Verband

Der Umfang der Population beträgt (Stand 01.01.2026):

Stuten: 2 Stuten

Hengste: - Hengste

Der Umfang der Population der FN-Mitgliedszuchtverbände ist auf der Website www.pferd-aktuell.de/shop/broschuren-formulare-vertrage-unterrichtsmaterial/jahresberichte-fn-dokr.html einzusehen.

4. Zuchtziel, einschließlich der Rassemerkmale

Das Zuchtprogramm hat einen Zuchtfortschritt im Hinblick auf das definierte Zuchtziel und somit die Verbesserung der Eigenschaften der Rasse zum Ziel und umfasst alle Maßnahmen und Aktivitäten, die diesem Ziel dienlich sind.

Gezüchtet wird ein ausdrucksvolles, rassetypisches, mittelrahmiges, korrektes, leistungsstarkes, umgängliches und marktgerechtes Pferd im mittelschweren Typ mit schwungvollen, elastischen, korrekten Bewegungen und trittsicheren Gängen. Aufgrund seines hervorragenden Charakters, seiner Leistungsbereitschaft, Fahr- und Reiteignung sowie Fruchtbarkeit, Robustheit, Frühreife und Leichtfuttrigkeit soll es ein typisches Fahr- und Reitpferd für Freizeit und Landwirtschaft sein.

5. Eigenschaften und Hauptmerkmale

Rasse	Freiberger
Herkunft	ursprünglich Schweizer Jura
Grösse	ca. 150 - 160 cm im Alter von drei Jahren
Farben	Zuchtziel sind Braune, Rappen und Fuchse mit wenig weißen Abzeichen, übermäßige weiße Abzeichen an Kopf und Gliedmaßen sind unerwünscht.
Typ	Edles, harmonisch gebautes, mittelrahmiges Pferd im mittelschweren Typ, quadratischen Formats, mit einem ausdrucksvollen Kopf, einem großen und vertrauensvollen Auge, einer gut geformten Behalsung, einer kräftigen Muskulatur sowie korrekten, trockenen, fehlerfreien Gliedmaßen. Zuchthengste sollen über einen deutlichen geschlechts- und rassetypischen Ausdruck verfügen.

Unerwünscht sind insbesondere ein unharmonisches Erscheinungsbild, ein zu schwerer bzw. zu leichter Typ, ein grober Kopf, verschwommene Konturen, zu feine Gliedmaßen, schwammige Gelenke und bei Zuchtpferden ein fehlender geschlechts- resp. rassetypischer Ausdruck.

Körperbau/ Gebäude

Erwünscht ist ein harmonischer, für Fahr- und Reitzwecke geeigneter Körperbau.

Dazu gehören:

ein ausdrucksvoller Kopf mit breiter Stirn, ein gut aufgesetzter Hals mit genügender Ganaschenfreiheit, ein gut ausgeprägter Widerrist mit guter Sattellage, eine lange, schräge Schulter, eine genügend breite und tiefe Brust, ein gut bemuskelter und gut verbundener, tragfähiger Rücken, eine kräftig bemuskelte, lange, leicht geneigte Kruppe, eine harmonische Rumpfaufteilung in Vor-, Mittel- und Hinterhand, ein zum Körperbau passendes, trockenes Fundament mit korrekten, gut entwickelten, tief angesetzten Gelenken, mittellangen Fesseln und wohlgeformten Hufen, einer korrekten, geraden Gliedmaßenstellung, einem gut geformten Sprunggelenk.

Unerwünscht sind ein unharmonischer Körperbau, ein kurzer, dicker Hals, mit Unterhals oder mit ungenügender Ganaschenfreiheit, eine kurze steile Schulter, ein nicht ausgeprägter Widerrist, eine ungenügende Sattellage, ein zu kurzer oder überlanger weicher Rücken, eine feste oder aufgewölbte Nierenpartie, eine kurze oder gerade bzw. stark abfallende Kruppe mit hohem Schweifansatz, eine zu breite Brust, eine geringe Brusttiefe und hochgezogene Flanken, unkorrekte Gliedmassen; hierzu gehören: kleine, schmale oder eingeschnürte Gelenke, feine oder eingeschnürte Röhrbeine und kurze, steile oder überlange, weiche Fesseln sowie engtrachtige, zu kleine Hufe mit nach innen gerichteten Trachten, zehenweite, zehenenge, bodenweite, bodenenge, rückbiegige, vorständige, hinterständige, unterständige, steile oder säbelbeinige, kuhhässige oder fassbeinige vordere oder hintere Gliedmaßenstellungen.

Bewegungs- ablauf

Erwünscht sind taktmäßige, elastische, trittsichere und raumgreifende Grundgangarten (Schritt 4-Takt, Trab 2-Takt, Galopp 3-Takt). Der Bewegungsablauf im Schritt soll losgelassen, energisch und erhaben sein bei deutlichem Ab- und Aufußen. Der Bewegungsablauf im Trab und Galopp soll elastisch, schwungvoll, leichtfüßig und mit natürlicher Aufrichtung und Balance ausgestattet sein. Der aus aktiv arbeitender, deutlich abfußender und übertretender Hinterhand entwickelte Schub soll über einen locker schwingenden Rücken auf die frei aus der Schulter vorgreifende Vorhand übertragen werden.

Unerwünscht sind insbesondere kurze, flache, unelastische und in der Schulter gebundene Bewegungen bei festgehaltenem Rücken und schwerfällige, auf die Vorhand fallende oder untaktmäßige Bewegungen sowie schwankende und schaukelnde oder deutlich bügelnde oder fuchtelnde, drehende, bodenenge, zehenenge, bodenweite bzw. zehenweite Bewegungen.

Gesundheit

Erwünscht ist ein Pferd mit einer robusten Gesundheit und hohem Regenerationsvermögen, mit einer hervorragenden natürlichen Fruchtbarkeit. Zur Zucht eingesetzte Pferde müssen gesund und frei von Erbfehlern sein.

Unerwünscht sind Pferde mit Sommerekzem, Strahlbeinlahmheit, Kehlkopflähmungen und weiteren erblich bedingten Krankheiten oder stereotypen Verhaltensweisen.

Innere Werte/ Leistungsver- anlagung und Verhalten

Erwünscht sind ist ein leistungsbereites und leistungsfähiges, vielseitig einsetzbares und belastbares Pferd, das für Reit-, Fahr-, Trag- und Zugzwecke jeder Art sowie Einsatz im Train geeignet ist, ein unkompliziertes, umgängliches, gleichzeitig einsatzfreudiges, nervenstarkes und verlässliches Pferd, das durch sein Auftreten und Verhalten gute Charaktereigenschaften sowie ein gelassenes, ausgeglichenes Temperament erkennen lässt und einen wachen, intelligenten Eindruck macht, ein pflegeleichtes, umgängliches, frühreifes, genügsames, leichtfuttriges Pferd, eine hohe physische (gute Erholungseigenschaften) und psychische (emotionelle) Belastbarkeit. Hervorstechende Eigenschaft des Freibergers ist sein ausgeprägt guter Charakter

Unerwünscht sind insbesondere im Umgang schwierige, ängstliche, nervöse oder heftige Pferde sowie Pferde, die nachweislich Unarten aufweisen.

6. Selektionsmerkmale

Für die Eintragung in das Zuchtbuch (außer Fohlenbuch und Anhang) werden nachfolgende Selektionsmerkmale der äußeren Erscheinung unter besonderer Berücksichtigung des Bewegungsablaufes bewertet (Leistungsprüfung Exterieur).

Selektionsmerkmale der äußeren Erscheinung:

1. Typ (Rasse -und Geschlechtstyp) (Typ/Ausdruck)
2. Körperbau (Exterieur)
3. Korrektheit des Ganges (Exterieur)
4. Schritt (GGA)
5. Trab (GGA)
6. Galopp (bei Stuten: sofern bei Zuchtbucheintragung erfasst) (GGA)
7. Gesamteindruck (im Hinblick auf die Eignung als Reit- und Fahrpferd) (Typ/Ausdruck)
8. Verhalten und Umgänglichkeit während der Exterieurbewertung

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der erfassten Selektionsmerkmale. Die Bewertung erfolgt in ganzen/halben Noten nach dem, in der Satzung unter Nummer B.14 (Grundbestimmungen zur Bewertung von Zuchtpferden), erläuterten System.

Darüber hinaus wird nach weiteren Merkmalen selektiert:

- 1) Gesundheit
- 2) Interieur
- 3) Reit-, Spring- und Fahranlage

7. Zuchtmethode

Das Zuchtbuch der Rasse Freiburger ist geschlossen. Das Zuchtziel wird angestrebt mit der Methode der Reinzucht. Es sind keine anderen Rassen zugelassen. Am Zuchtprogramm nehmen nur diejenigen Pferde teil, die im Zuchtbuch (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind.

8. Unterteilung des Zuchtbuches

Die Hauptabteilung des Zuchtbuches für Hengste wird unterteilt in die Klassen

- Hengstbuch I (*studbook*)
- Hengstbuch II (*basis*)
- Anhang (*register*) und
- Fohlenbuch.

Die Hauptabteilung des Zuchtbuches für Stuten wird unterteilt in die Klassen

- Stutbuch I, (*studbook*)
- Stutbuch II (*basis*)
- Anhang (*register*) und
- Fohlenbuch.

Abteilung	Geschlecht	
	Hengste	Stuten
Hauptabteilung (HA)	Hengstbuch I (H I)	Stutbuch I (S I)
	Hengstbuch II (H II)	Stutbuch II (S II)
	Anhang (A)	Anhang (A)
	Fohlenbuch	Fohlenbuch

9. Eintragungsbestimmungen in das Zuchtbuch

Die Bestimmungen unter B.7 der Satzung sind grundlegende Voraussetzungen für die Eintragung. Es werden Hengste und Stuten nur dann in ein Zuchtbuch eingetragen, wenn sie identifiziert sind, ihre Abstammung nach den Regeln des Zuchtbuches festgestellt wurde und sie die nachfolgend aufgeführten Eintragungsbedingungen erfüllen. Ein Pferd aus einem anderen Zuchtbuch der Rasse muss in die Klasse des Zuchtbuches eingetragen werden, deren Kriterien es entspricht.

(9.1) Zuchtbuch für Hengste

(9.1.1) Hengstbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Eingetragen werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste,

- deren Eltern in der Hauptabteilung der Rasse (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- deren väterliche und mütterliche Abstammung bei der Ersteintragung bei einem FN-Mitgliedszuchtverband mittels DNA-Profil bestätigt wurde bzw. deren väterliche und mütterliche

Abstammung bei der Ersteintragung bei einem anderen tierzuchtrechtlich anerkannten Zuchtverband bestätigt wurde,

- deren Widerriststockmaß bei der Eintragung 150 cm bis 160 cm beträgt,
- die kein Birkauge haben,
- die keine weißen Abzeichen am Kopf, die die (seitliche) Augenbogenlinie überschreiten, aufweisen,
- die keine weißen Abzeichen an den Gliedmaßen über der Mitte der Karpal- bzw. Sprunggelenke aufweisen,
- die keine genetisch bedingten weißen Abzeichen am Körper aufweisen,
- die gemäß Anlage 1 auf Caroli-Leberfibrose (CLF) mit Hilfe des Gentests untersucht wurden und kein Träger des schadhafte Gens sind,
- die gemäß 14. auf Polysaccharid Speicher Myopathie (PSSM) Typ 1 mit Hilfe des Gentests untersucht wurden,
- die auf einer Sammelveranstaltung (Körung) des Zuchtverbandes gemäß B.14 und B.15 der Satzung und gemäß (11.1) Körung dieses Zuchtprogramms mindestens die Gesamtnote 7,0 erhalten haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Selektionsmerkmal unterschritten wurde,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß B.15.2 der Satzung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen und gemäß der tierärztlichen Bescheinigung (Anlage 2) untersucht wurden sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen und bei denen hinsichtlich der röntgenologischen Untersuchung (Strahlbeine; 90° und Oxspring-Aufnahme 0°) keine Röntgenbefunde vorliegen, die laut Röntgen-Leitfaden (2018) mit einem Lahmheitsrisiko behaftet sind,
- die die Hengstleistungsprüfung nach (11.3.1.3) abgeschlossen haben.

(9.1.2) Hengstbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Auf Antrag werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste eingetragen,

- deren Eltern in der Hauptabteilung der Rasse (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind,
- deren Identität überprüft worden ist,
- deren väterliche und mütterliche Abstammung bei der Ersteintragung bei einem FN-Mitgliedszuchtverband mittels DNA-Profil bestätigt wurde bzw. deren väterliche und mütterliche Abstammung bei der Ersteintragung bei einem anderen tierzuchtrechtlich anerkannten Zuchtverband bestätigt wurde,
- die gemäß Anlage 1 auf Caroli-Leberfibrose (CLF) mit Hilfe des Gentests untersucht wurden und kein Träger des schadhafte Gens sind,
- die gemäß 14. auf Polysaccharid Speicher Myopathie (PSSM) Typ 1 mit Hilfe des Gentests untersucht wurden,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß B.15.2 der Satzung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen und gemäß der tierärztlichen Bescheinigung (Anlage 2) untersucht wurden sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen und bei denen hinsichtlich der röntgenologischen Untersuchung (Strahlbeine; 90° und Oxspring-Aufnahme 0°) keine Röntgenbefunde vorliegen, die laut Röntgen-Leitfaden (2018) mit einem Lahmheitsrisiko behaftet sind.

Darüber hinaus können Nachkommen von im Anhang eingetragenen Zuchtpferden eingetragen werden,

- wenn die Anhang-Vorfahren über zwei Generationen mit Zuchtpferden aus der Hauptabteilung (außer Fohlenbuch und Anhang) angepaart wurden,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- deren väterliche und mütterliche Abstammung bei der Ersteintragung bei einem FN-Mitgliedszuchtverband mittels DNA-Profil bestätigt wurde bzw. deren väterliche und mütterliche Abstammung bei der Ersteintragung bei einem anderen tierzuchtrechtlich anerkannten Zuchtverband bestätigt wurde,
- die gemäß Anlage 1 auf Caroli-Leberfibrose (CLF) mit Hilfe des Gentests untersucht wurden und kein Träger des schadhafte Gens sind,

- die gemäß 14. auf Polysaccharid Speicher Myopathie (PSSM) Typ 1 mit Hilfe des Gentests untersucht wurden,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß B.14 der Satzung mindestens eine Gesamtnote von 6,0 erreichen, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Selektionsmerkmal unterschritten wurde,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß B.15.2 der Satzung die Anforderungen an die Zuchtauglichkeit und Gesundheit erfüllen und gemäß der tierärztlichen Bescheinigung (Anlage 2) untersucht wurden sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen und bei denen hinsichtlich der röntgenologischen Untersuchung (Strahlbeine; 90° und Oxspring-Aufnahme 0°) keine Röntgenbefunde vorliegen, die laut Röntgen-Leitfaden (2018) mit einem Lahmheitsrisiko behaftet sind.

(9.1.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Auf Antrag werden Hengste eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch der Rasse eingetragen sind und
- die nicht die Eintragungsvoraussetzungen für das Hengstbuch I und II erfüllen.

Die Übernahme von Pferden aus dem Fohlenbuch in den Anhang erfolgt automatisch, wenn von diesen Nachkommen registriert werden.

(9.1.4) Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Im Jahr der Geburt werden alle Hengstfohlen eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch der Rasse eingetragen sind.

(9.2) Zuchtbuch für Stuten

(9.2.1) Stutbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- deren Eltern in der Hauptabteilung der Rasse (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die auf einer Sammelveranstaltung des Verbandes in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß B.14 der Satzung und gemäß (11.2) Stutbucheintragung dieses Zuchtprogramms mindestens eine Endnote von 6,0 erzielt haben oder die einen Feldtest gemäß (11.3.2.4) absolviert haben,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen.

(9.2.2) Stutbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- deren Eltern in der Hauptabteilung der Rasse (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind,
- deren Identität überprüft worden ist,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen.

Darüber hinaus können Nachkommen von im Anhang eingetragenen Zuchtpferden eingetragen werden,

- wenn die Anhang-Vorfahren über eine Generation mit Zuchtpferden aus der Hauptabteilung (außer Fohlenbuch und Anhang) angepaart wurden,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß B.14 der Satzung mindestens eine Gesamtnote von 6,0 erreicht haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Selektionsmerkmal unterschritten wurde,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen.

(9.2.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch der Rasse eingetragen sind und,
- die nicht die Eintragungsvoraussetzungen für das Stutbuch I und II erfüllen.

Die Übernahme von Pferden aus dem Fohlenbuch in den Anhang erfolgt automatisch, wenn von diesen Nachkommen registriert werden.

(9.2.4) Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Im Jahr der Geburt werden alle Stutfohlen eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch der Rasse eingetragen sind.

10. Tierzuchtbescheinigungen

Tierzuchtbescheinigungen werden für Fohlen gemäß den Grundbestimmungen unter B.8 der Satzung und nach dem folgenden Schema erstellt.

<i>Mutter</i>		Hauptabteilung		
Vater		<i>Stutbuch I</i>	<i>Stutbuch II</i>	<i>Anhang</i>
Haupt- abteilung	<i>Hengstbuch I</i>	Abstammungs- nachweis	Abstammungs- nachweis	Geburts- bescheinigung
	<i>Hengstbuch II</i>	Abstammungs- nachweis	Abstammungs- nachweis	Geburts- bescheinigung
	<i>Anhang</i>	Geburts- bescheinigung	Geburts- bescheinigung	Geburts- bescheinigung

Der Züchter bzw. Besitzer des Pferdes ist dafür verantwortlich, dass alle in der Tierzuchtbescheinigung angegebenen Daten zutreffend sind. Abweichungen oder Unrichtigkeiten sind unverzüglich dem Verband zu melden. Darüber hinaus ist der Züchter bzw. Besitzer verpflichtet, die Tierzuchtbescheinigung sorgfältig aufzubewahren, da u.a. eine spätere Eintragung des Pferdes in das Zuchtbuch nur vorgenommen werden kann, wenn eine gültige Tierzuchtbescheinigung vorgelegt wird.

(10.1) Tierzuchtbescheinigung als Abstammungsnachweis

(10.1.1) Ausstellung eines Abstammungsnachweises

Die Ausstellung eines Abstammungsnachweises erfolgt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Vater ist im Jahr der Bedeckung oder spätestens im Jahr der Geburt des Fohlens (bis einschließlich zum 31.12. des Jahres) im Hengstbuch I oder Hengstbuch II und die Mutter im Jahr der Bedeckung oder spätestens im Jahr der Geburt des Fohlens (bis einschließlich zum 31.12. des Jahres) in das Stutbuch I oder Stutbuch II eingetragen.
- Deckbescheinigung und Abfohlmeldung wurden fristgerecht gemäß Satzung vorgelegt.
- Die Identifizierung des Fohlens (bei Fuß der Mutter oder durch Abstammungsüberprüfung) ist durch den Zuchtleiter oder seinen Beauftragten erfolgt.

Sind die vorstehenden Bedingungen des 2. und/oder 3. Spiegelstriches nicht erfüllt, dann ist die Identität mittels einer Abstammungsüberprüfung nachzuweisen.

(10.1.2) Mindestangaben im Abstammungsnachweis

Der Abstammungsnachweis muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Name des Zuchtverbandes und Angabe der Website,
- b) Ausstellungstag und -ort,
- c) Lebensnummer (UELN),

- d) Rasse bzw. Name des Zuchtbuches,
- e) Name, Anschrift und E-Mailadresse (sofern vorhanden) des Züchters und des Eigentümers,
- f) Deckdatum der Mutter,
- g) Geburtsdatum, Code des Geburtslandes, Geschlecht, Farbe und Abzeichen,
- h) Kennzeichnung,
- i) Klasse, in die das Pferd sowie seine Eltern eingetragen sind,
- j) Namen, Lebensnummern (UELN), Farbe und Rasse der Eltern und Namen, Lebensnummern (UELN) und Rassen einer weiteren Generation,
- k) die Unterschrift des für die Zuchtarbeit Verantwortlichen oder seines Vertreters,
- l) Körurteil,
- m) das neueste Ergebnis der Leistungsprüfungen und der Zuchtwertschätzung des Pferdes, mit Datum, oder die Website, auf der die Ergebnisse veröffentlicht sind (sofern vorhanden),
- n) Angaben zu genetischen Defekten und Besonderheiten des Pferdes bezogen auf das Zuchtprogramm,
- o) Methode und Ergebnisse der Abstammungsüberprüfungen bei Zuchttieren, die für die Entnahme von Zuchtmaterial vorgesehen sind,
- p) bei einem Pferd, das aus einem Embryotransfer hervorgegangen ist, außerdem die Angaben seiner genetischen Eltern sowie deren DNA- oder Blut-Typ,
- q) Name und Funktion des Unterzeichners.

(10.2) Tierzuchtbescheinigung als Geburtsbescheinigung

(10.2.1) Ausstellung einer Geburtsbescheinigung

Die Ausstellung einer Geburtsbescheinigung erfolgt, wenn die Bedingungen für einen Abstammungsnachweis nicht erfüllt, jedoch folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Deckbescheinigung und Abfohlmeldung wurden fristgerecht gemäß Satzung vorgelegt.
- die Identifizierung des Fohlens (bei Fuß der Mutter oder durch Abstammungsüberprüfung) ist durch den Zuchtleiter oder seinen Beauftragten erfolgt.

Sind die vorstehenden Bedingungen des 1. und/oder 2. Spiegelstriches nicht erfüllt, dann ist die Identität mittels einer Abstammungsüberprüfung nachzuweisen.

(10.2.2) Mindestangaben in der Geburtsbescheinigung

Die Geburtsbescheinigung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Name des Zuchtverbandes und Angabe der Website,
- b) Ausstellungstag und -ort,
- c) Lebensnummer (UELN),
- d) Rasse bzw. Name des Zuchtbuches,
- e) Name, Anschrift und E-Mailadresse (sofern vorhanden) des Züchters und des Eigentümers,
- f) Deckdatum der Mutter,
- g) Geburtsdatum, Code des Geburtslandes, Geschlecht, Farbe und Abzeichen,
- h) Kennzeichnung,
- i) Klasse, in die das Pferd sowie seine Eltern eingetragen sind,
- j) Namen, Lebensnummern (UELN), Farbe und Rasse der Eltern und Namen, Lebensnummern (UELN) und Rassen einer weiteren Generation (sofern vorhanden),
- k) die Unterschrift des für die Zuchtarbeit Verantwortlichen oder seines Vertreters,
- l) Körurteil (sofern vorhanden),
- m) das neueste Ergebnis der Leistungsprüfungen und der Zuchtwertschätzung des Pferdes, mit Datum, oder die Website, auf der die Ergebnisse veröffentlicht sind (sofern vorhanden),
- n) Angaben zu genetischen Defekten und Besonderheiten des Pferdes bezogen auf das Zuchtprogramm,
- o) Methode und Ergebnisse der Abstammungsüberprüfungen bei Zuchttieren, die für die Entnahme von Zuchtmaterial vorgesehen sind,
- p) bei einem Pferd, das aus einem Embryotransfer hervorgegangen ist, außerdem die Angaben seiner genetischen Eltern sowie deren DNA- oder Blut-Typ,
- q) Name und Funktion des Unterzeichners.

(10.3) Tierzuchtbescheinigung für Zuchtmaterial

Tierzuchtbescheinigungen gemäß VO (EU) 2016/1012 werden auch ausgestellt bei der Abgabe von Zuchtmaterial, wenn das Spendertier im Zuchtbuch des Zuchtverbandes eingetragen ist. Hierbei werden die Muster der DVO (EU) 2017/717 i.V.m. DVO (EU) 2020/602 geändert durch DVO (EU) 2021/761 verwendet.

Die Tierzuchtbescheinigung für Zuchtmaterial besteht aus mehreren Abschnitten, wobei der Zuchtverband grundsätzlich die vorgesehenen Abschnitte für die Spendertiere ausstellt und am Ende dieser Abschnitte die dortigen Angaben mit Datum, Unterschrift und Signatur des Zuchtverbandes bestätigt.

Eine Rückverfolgbarkeit, der durch die Zuchtmaterialbetriebe gemachten Kopien der vom Zuchtverband ausgefüllten Tierzuchtbescheinigungen für die Spendertiere, ist jederzeit zu gewährleisten. Hierzu können eindeutige Belegnummern vergeben werden.

11. Selektionsveranstaltungen

(11.1) Körung

Es gelten grundsätzlich die Bestimmungen gemäß B.15 der Satzung.

Das Mindestalter eines Hengstes für die Körung beträgt zwei Jahre. Um geordnete Körveranstaltungen sicherzustellen, kann eine Vorauswahl der zur Körung angemeldeten Hengste stattfinden. Findet eine Vorauswahl statt, ist die Teilnahme daran unter anderem eine Voraussetzung für die Zulassung der Hengste zur betreffenden Körveranstaltung. Die Auswahlkommission trifft die Vorauswahlentscheidung.

Hengste können zur Körung nur zugelassen werden, wenn

- deren Väter in der Hauptabteilung (außer Fohlenbuch und Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches eines Zuchtverbandes eingetragen sind,
- deren Mütter in der Hauptabteilung (außer Fohlenbuch und Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches eines Zuchtverbandes eingetragen sind.

Ein Hengst kann nur gekört werden, wenn er

- a) in der Bewertung (gemäß B.14 der Satzung) eine Gesamtnote von mindestens 7,0 erreicht und in keinem Merkmal schlechter als 5,0 bewertet wird, und
- b) die gesundheitlichen Voraussetzungen gemäß Anlage 1 und
- c) die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit gemäß B.15.2 der Satzung erfüllt.

Die Körergebnisse anderer tierzuchtrechtlich anerkannter Verbände können übernommen werden (Anerkennung).

(11.2) Stutbucheintragung

Das Mindestalter einer Stute für die Stutbucheintragung beträgt drei Jahre. Die Bewertung erfolgt nach B.14 der Satzung.

Zur Bewertung der äußeren Erscheinung für die Eintragung in das Stutbuch I werden nur Stuten zugelassen:

- deren Vorfahren über vier Generationen in der Hauptabteilung (außer Fohlenbuch und Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches eines Zuchtverbandes eingetragen sind.

(11.3) Leistungsprüfungen

(11.3.1) Hengstleistungsprüfungen

Die Prüfungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln des Reit- und Fahrsports durchgeführt. Sie sind Leistungsprüfungen im Sinne des Tierzuchtgesetzes und können als Stations-, Feld- oder Turniersportprüfung absolviert werden. Hengste und Stuten können zusammen geprüft werden.

Hengste, die die Eigenleistungsprüfung gemäß (11.3.1.1) mit einer gewichteten Endnote von 7,5 und besser erzielt haben, oder gemäß (11.3.1.2) die vorgeschriebenen Erfolge in Turniersportprüfungen der Disziplinen Dressur, Springen, Vielseitigkeit oder Fahren aufweisen können, erhalten den Titel „**Leistungshengst**“.

(11.3.1.1) Stations- und Feldprüfung

Die Hengstleistungsprüfungen werden gemäß der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen der ZVO durchgeführt (Anlage 3).

Für die Hengstleistungsprüfungen gelten verbindlich die Besonderen Bestimmungen für Stationsprüfungen, Kurz- und Feldprüfungen der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen (Anlage 3).

Für Hengste der Rasse Freiburger werden folgende Leistungsprüfungen der LP-Richtlinie in der jeweils gültigen Fassung anerkannt.

- Prüfung CIX - 21 Tage **Stationsprüfung** – ZR Ziehen und Fahren
- Prüfung EVI - **Feldprüfung** – ZR Ziehen und Fahren (Schwachholz/Zugschlitten)
- Prüfung CVI - 30 Tage **Stationsprüfung** - Zuchtrichtung Reiten und Fahren
- Prüfung CI - 30 Tage **Stationsprüfung** für Hengste - Zuchtrichtung Reiten
- 40-Tage-**Stationsprüfung** gem. den aktuellen Vorgaben des Ursprungzuchtbuches (Fahren/Reiten)
- Feldtest gem. den aktuellen Vorgaben des Ursprungzuchtbuches (Exterieur/Fahren/Reiten)

(11.3.1.2) Turniersportprüfung

Alternativ zur Eigenleistungsprüfung auf Station gilt die Leistungsprüfung auch dann als abgelegt, wenn die Hengste Erfolge in Turniersportprüfungen nachweisen können. Die Turniersportprüfung wird in den Disziplinen Dressur, Springen, Vielseitigkeit und Fahren durchgeführt.

Folgende Turniersportergebnisse in Aufbau- oder Turniersportprüfungen werden berücksichtigt: die 5malige nach § 38 (2) LPO

- Registrierte Platzierung in der Dressur mindestens in Kl. L und/oder
- registrierte Platzierung im Springen mindestens in Kl. L und/oder
- registrierte Platzierung in der Vielseitigkeit mindestens in Kl. VA und/oder
- registrierte Platzierung im Fahren mindestens in Kl. M (Einspanner, kombinierte Prüfung) und/oder
- registrierte Platzierung in jeweils höheren Klassen.

(11.3.1.3) Voraussetzung für die Eintragung in das Hengstbuch I

Eingetragen werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste,

- die gemäß (11.3.1.1) in einer Hengstleistungsprüfung auf Station oder im Feld oder in vergleichbaren Prüfungen eine gewichtete Endnote von 7,0 und besser erzielt haben, wobei keine der Merkmalsnoten unter 5,0 liegen darf oder gemäß (11.3.1.2) die vorgeschriebenen Erfolge in Turniersportprüfungen der Disziplinen Dressur, Springen, Vielseitigkeit oder Fahren erreicht haben.

Hengste, die noch keine Eigenleistungsprüfung abgelegt haben, können unter der Bedingung vorläufig eingetragen werden, dass sie die Prüfung bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie ihren 4. Geburtstag haben, ablegen. Hengste, die die Eigenleistung zu einem späteren Zeitpunkt ablegen, können auf Antrag wieder eingetragen werden.

(11.3.2) Zuchtstutenprüfungen

Die Prüfungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln des Fahrsports durchgeführt. Sie sind Leistungsprüfungen im Sinne des Tierzuchtgesetzes und können als Stations-, Feld- oder Turniersportprüfung absolviert werden.

Stuten, die die Eigenleistungsprüfung gemäß (11.3.2.1) mit einer gewichteten Endnote von 7,5 und besser absolviert haben oder den Feldtest gemäß (11.3.2.2) erfolgreich absolviert haben oder gemäß (11.3.2.3) die vorgeschriebenen Erfolge in Turniersportprüfungen der Disziplinen Dressur, Springen, Vielseitigkeit oder Fahren aufweisen können, erhalten den Titel „**Leistungsstute**“.

(11.3.2.1) Stations- und Feldprüfung

Die Zuchtstutenprüfungen werden gemäß der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen der ZVO durchgeführt (Anlage 3).

Für die Zuchtstutenprüfungen gelten verbindlich die Besonderen Bestimmungen für Stationsprüfungen, Kurz- und Feldprüfungen der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen (Anlage 3).

Für Stuten der Rasse Freiberger werden folgende Leistungsprüfungen der LP-Richtlinie in der jeweils gültigen Fassung anerkannt.

- Prüfung CIX- 21 Tage **Stationsprüfung** – ZR Ziehen und Fahren
- Prüfung CII - 14 Tage **Stationsprüfung** für Stuten und Wallache - Zuchtrichtung Reiten
- Prüfung EVI- **Feldprüfung** – ZR Ziehen und Fahren (Schwachholz/Zugschlitten).

(11.3.2.2) Feldtest gem. den aktuellen Vorgaben des Ursprungszuchtbuches (Exterieur/Fahren/Reiten)

(11.3.2.3) Turniersportprüfung

Alternativ zur Eigenleistungsprüfung auf Station gilt die Leistungsprüfung auch dann als abgelegt, wenn die Stuten Erfolge in Turniersportprüfungen nachweisen können. Die Turniersportprüfung wird in den Disziplinen Dressur, Springen, Vielseitigkeit und Fahren durchgeführt.

Folgende Turniersportergebnisse in Aufbau- oder Turniersportprüfungen werden berücksichtigt: die 5malige nach § 38 (2) LPO

- registrierte Platzierung in der Dressur in Kl. A und/oder
- registrierte Platzierung im Springen in Kl. A und/oder
- registrierte Platzierung in der Vielseitigkeit in Kl. VA und/oder
- registrierte Platzierung im Fahren in Kl. A (Einspanner, kombinierte Prüfung) und/oder
- registrierte Platzierung in jeweils höheren Klassen.

(11.3.2.4) Voraussetzung für die Eintragung in das Stutbuch I

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- die einen Feldtest mit einer Endnote von mindestens 7,0 absolviert haben, in den beiden Teilnoten „Fahren“ und „Reiten“ mindestens 5,0, in keinem Einzelmerkmal weniger als 5,0 erreicht haben und die in der Teilnote „Exterieur“ mindestens 7,0, in keinem Einzelmerkmal weniger als 5,0 erreicht haben.

12. Identitätssicherung/Abstammungssicherung

Für jedes eingetragene Pferd bzw. zur Eintragung vorgestellte Pferd kann der Verband eine Abstammungsüberprüfung nach den Methoden unter B.11.1 der Satzung verlangen.

Eine Überprüfung der Abstammung ist gemäß der Satzung vorzunehmen. Die Ergebnisse der Abstammungsüberprüfung werden im Zuchtbuch vermerkt. Kann die Abstammung nicht geklärt werden, werden die Pferde nicht eingetragen.

Vor Ausstellung von Tierzuchtbescheinigungen muss eine Abstammungsüberprüfung erfolgen, wenn an der angegebenen Abstammung Zweifel bestehen. Dieses ist der Fall, wenn

- a) eine Stute in der letzten oder vorletzten Rosse von zwei oder mehreren Hengsten gedeckt wurde,
- b) die Trächtigkeitsdauer dreißig Tage und mehr von der mittleren Trächtigkeitsdauer von 335 Tagen abweicht,
- c) das Fohlen nicht bei Fuß der Mutter identifiziert werden kann.

Die Kosten hierfür trägt der Züchter.

Zum Zeitpunkt der Ersteintragung (ab Eintragungsjahr 2012) in das Hengstbuch I und II wird vom Verband eine Abstammungsüberprüfung des betreffenden Hengstes angeordnet – sofern diese noch nicht durchgeführt wurde. Kostenträger ist derjenige, der die Körung oder Eintragung beantragt. Zur Eintragung sind DNA-Typenkarten vorzulegen

Bei Rassen, bei denen nicht grundsätzlich ein DNA-Profil vorliegt, ist bei Spendertieren für Zuchtmaterial ein DNA-Profil vorzulegen.

13. Einsatz von Reproduktionstechniken

(13.1) Künstliche Besamung

In der künstlichen Besamung dürfen nur Hengste eingesetzt werden, die auf einer Sammelveranstaltung (Körung) des Zuchtverbandes gemäß B.15 der Satzung und gemäß (11.1) Körung dieses Zuchtprogramms die entsprechende Mindestgesamtnote erhalten haben.

(13.2) Embryotransfer

Spenderstuten dürfen nur für einen Embryotransfer genutzt werden, wenn sie im Stutbuch I eingetragen sind.

(13.3) Klonen

Die Technik des Klonens ist im Zuchtprogramm nicht zulässig. Klone und ihre Nachkommen können nicht in das Zuchtbuch eingetragen werden und sind von der Teilnahme am Zuchtprogramm ausgeschlossen.

14. Berücksichtigung gesundheitlicher Merkmale sowie genetischer Variationen bzw. Besonderheiten

Hengste sind nur im Hengstbuch I und II und Stuten nur im Stutbuch I und II eintragungsfähig, wenn sie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale aufweisen (Anlage 1).

Ab dem Zuchtjahr 2019 werden alle Hengste, die in Hengstbuch I oder Hengstbuch II eingetragen sind oder eingetragen werden, auf Caroli-Leberfibrose (CLF) mit Hilfe des Gentests untersucht. Der jeweilige Zuchtverband wird das Ergebnis des Gentests im Zuchtbuch dokumentieren. Die Ergebnisse werden auf der Website der FN veröffentlicht. Das Ergebnis hat bei bereits eingetragenen Hengsten keinen Einfluss auf die Eintragung. Neu einzutragenden Hengste, die Träger des schadhafte Gens sind, werden in den Anhang eingetragen.

Ebenso sollen gemäß Ursprungszuchtbuch alle Fohlen, deren Väter Träger des schadhafte Gens sind, auf Caroli-Leberfibrose (CLF) mit Hilfe des Gentests untersucht werden.

Ab dem Zuchtjahr 2021 werden alle Hengste die in Hengstbuch I oder in Hengstbuch II eingetragen sind oder eingetragen werden, auf Polysaccharid Speicher Myopathie (PSSM) Typ 1 mit Hilfe des Gentests untersucht. Der jeweilige Zuchtverband wird das Ergebnis des Gentests im Zuchtbuch dokumentieren. Die Ergebnisse werden auf der Website der FN veröffentlicht.

Sofern genetische Defekte und genetische Besonderheiten gemäß Anlage 1 bekannt sind und im Zuchtprogramm Berücksichtigung finden, sind sie in Tierzuchtbescheinigungen anzugeben und entsprechend der VO (EU) 2016/1012 zu veröffentlichen.

15. Zuchtwertschätzung

Derzeit wird keine Zuchtwertschätzung durchgeführt.

16. Beauftragte Stellen

Beauftragte Stelle	Tätigkeit
TG-Verlag Beuing GmbH Liebigstr. 43 35392 Gießen	Zuchtbuch Datenzentrale
Bereich Zucht der FN, Warendorf Freiherr-von-Langen-Straße 13, 48231 Warendorf www.pferd-aktuell.de	Koordination Datenzentrale
Landesverband Thüringer Pferdezüchter e.V. Schubertstraße 10, 99423 Weimar E-Mail: info@lvtp.de www.lvtp.de	Leistungsprüfung

Der Landesverband Thüringer Pferdezüchter e.V. erkennt Leistungsprüfungen (LP) als Stations-, Kurz- oder Feldprüfung verbindlich an, die von anderen tierzuchtrechtlich anerkannten Pferdezuchtverbänden gemäß der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen der ZVO (FN) durchgeführt wurden (Anlage 3).

17. Weitere Bestimmungen

(17.1) Vergabe einer Lebensnummer (Internationale Lebensnummer Pferd – Unique Equine Lifefnumber – UELN)

Die UELN wird wie folgt vergeben:

DE 470 70 15021 24

Dabei bedeuten:

DE - Ländercode für Deutschland = 276 = DE
470 - Verbandskennziffer
7015021 - laufende Nummer innerhalb eines Jahres
24 - Geburtsjahr (2024)

(17.2) Vergabe eines Namens bei der Eintragung in das Zuchtbuch

Der bei der Eintragung in ein Zuchtbuch (außer Fohlenbuch) vergebene Name muss beibehalten werden.

Zuchtnamen, die dazu geeignet oder bestimmt sind, einen beleidigenden oder herabwürdigenden Charakter zu entfalten, sind unzulässig.

(17.3) Transponder

Die Kennzeichnung der Fohlen mittels Transponder erfolgt gemäß B.10.2 und B.10.2.1 der Satzung.

(17.4) Sonstige Bestimmungen

- Lediglich das Ursprungszucht führt eine gesonderte Kreuzungssektion des Zuchtbuches.
- Ab dem Zuchtjahr 2019 werden alle Hengste, die in Hengstbuch I oder Hengstbuch II eingetragen sind oder eingetragen werden, sowie alle Fohlen, deren Väter Träger des schadhafte Gens sind, auf Caroli-Leberfibrose (CLF) mit Hilfe des Gentests untersucht. Der jeweilige Zuchtverband wird das Ergebnis des Gentests im Zuchtbuch dokumentieren. Die Ergebnisse werden auf der Website der FN veröffentlicht. Das Ergebnis hat bei bereits eingetragenen Hengsten keinen Einfluss auf die Eintragung. Neu einzutragenden Hengste, die Träger des schadhafte Gens sind, werden in den Anhang eingetragen.

(17.5) Suffixregelung für Kaltblüter und Schweres Warmblut

Als Suffix wird ein dem Pferdenamen nachgestelltes Wort bezeichnet. Es soll eine auf die Zuchtstätte oder den Züchter bezugnehmende Bedeutung haben und darf ausschließlich für von dieser Zuchtstätte oder diesem Züchter gezogene Pferde verwendet werden. Missverständliche Begriffe können abgelehnt werden.

Das Suffix ist vom Züchter für seine Zuchtstätte ausschließlich bei der FN zu beantragen. Ist das Suffix über die FN beim Central Prefix Register eingetragen, so ist es automatisch Eigentum des Antragstellers und darf von keinem anderen Züchter benutzt werden. Es ist dann innerhalb aller diesem Register angeschlossenen Zuchtverbänden geschützt. Das Suffix muss für alle Ponys oder Pferde des Züchters, bei denen er als Züchter in der Tierzuchtbescheinigung aufgeführt ist, benutzt werden.

Suffixe, die bislang von den Zuchtverbänden nur regional für die Zuchtstätte registriert wurden, werden nicht automatisch in das CPR (Central Prefix Register) übernommen, sondern müssen vom Züchter erneut über die Deutsche Reiterliche Vereinigung beantragt werden.

Das Suffix muss mindestens drei und darf höchstens 20 Buchstaben umfassen und sollte möglichst aus einem Wort bestehen.

Ist ein Name mit einem registrierten Zuchtstättennamen verbunden, so ist dieser bei Eintragung in ein Zuchtbuch ohne Änderungen oder Ergänzungen zu übernehmen.